

Landesrentenbehörde
Nordrhein-Westfalen
23 864 BIR

Düsseldorf, den 9. Februar 1966

An den
Regierungspräsidenten
- Dezernat 56 -

Arnsberg

Reg.-Präsident
am 21. FEB. 1966
Arnsberg

Betr.: Wiedergutmachung;
hier: Art. III Nr. 8 Abs. 2 Satz 2 BEG-Schlußgesetz
Dienstbesprechung am 14.10.1965 im Innenministerium NW
Bezug: Dort. Az.: F. K. 26223

Herr/Frau/Fräulein Johanna Becker, 6.5.1881
wohnhaft in Ferrolahn, Alexanderstr. 1
erhält von hier eine Rente nach dem VRG. Die Rente betrug bzw. beträgt

ab 1.10.1965 = 233,30 DM
ab = DM
ab = DM.

Die Landesrentenbehörde bittet um Prüfung, ob dort Entschädigung
(Rente/KE) für Schaden im beruflichen Fortkommen gewährt worden ist
und ob die bisherigen Vorschriften über das Zusammentreffen von An-
sprüchen (§§ 120 - 122 BEG) außer acht gelassen wurden.

Um alsbaldige Beantwortung der unseitigen Fragen wird gebeten.

In Auftrage
Ger. Korts.



Beglaubigt:
[Signature]
Regierungs-Angestellter